

Entwurf einer Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land  
Teilaufstellung des im Regionalplans für den Planungsraum I in  
Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land

(Regionalplan I Teilaufstellungs-VO Wind)

Vom [Tag] [Monat] 202X

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 8 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Teilaufstellung des Regionalplans

Das Kapitel 4.7 Thema Windenergie an Land gemäß Kapitel 4.7 des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein vom (GVOBl. Schl.-H. S. —) [Datum der Ausfertigung und Fundstelle ergänzen] richtet sich nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung. Die Anlagen bestehen aus

1. Plantext Regionalplan Planungsraum I Kapitel 4.7 (Anlage 1),
2. Karte Regionalplan Planungsraum I Kapitel 4.7 (Anlage 2) und
3. Umweltbericht Regionalplan Planungsraum I Kapitel 4.7 (Anlage 3).

Unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/regionalplan-l-windenergie](http://www.schleswig-holstein.de/regionalplan-l-windenergie) werden die Anlagen im Internet veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, bereitgehalten. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Einsichtnahme und Rechtsfolgen

(1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in das Kapitel 4.7 Windenergie an Land des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 bestehend aus den Anlagen 1 bis 3 einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie in die Rechtsbehelfsbelehrung ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet eingesehen werden unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/regionalplan-l-windenergie](http://www.schleswig-holstein.de/regionalplan-l-windenergie).

(2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Magdalena Finke  
Ministerin für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport